



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nur per E-Mail

An die Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV,
NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt
Referat 508

Bundesministerium der Verteidigung
- Referat SE II 1 -

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-
wicklung
- Referat 222 -

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Betreff: Aufnahmezusagen für afghanische Ortskräfte
hier: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Aktenzeichen: MI3-21000/17#8
Berlin, 29. September 2015
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, bietet die Bundesregierung jeder individuell gefährdeten afghani-
schen Ortskraft, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem der in Afghanistan tätigen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10116
FAX +49(0)30 18 681-510116

susanne.ullrich@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 29.09.2015
Seite 2 von 2

Bundesressorts - dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - aufgrund der Reduzierung der dortigen deutschen Präsenz endet, eine Aufnahme in Deutschland an.

Bislang wurden insgesamt 661 Ortskräften eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt, davon sind 487 Ortskräfte bereits mit ihren Familien nach Deutschland ausgereist (Stand: 23.09.2015).

Es wurden alle Bundesländer vom BAMF in die Verteilung von afghanischen Ortskräften und ggf. deren Familien einbezogen. Die zuständigen Ausländerbehörden erteilen nach erfolgter Einreise einen Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG.

Aufgrund der unveränderten Situation in Afghanistan bestätige ich, dass der Übernahmegrund der afghanischen Ortskräfte weiterhin vorliegt und bitte bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnisse um Verlängerung bis zum

31. Dezember 2018.

Es wird darum gebeten, dieses Schreiben den zuständigen Landesämtern und Ausländerbehörden zur Verfügung zu stellen, um anstehende Verlängerungen der Aufenthaltstitel zeitnah zu gewährleisten.

Eine Anfrage der Ausländerbehörde entsprechend Nr. 22.2.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz über die oberste Landesbehörde beim Bundesministerium des Innern in jedem Einzelfall könnte damit entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Klos